



**Diplomthema
Nr. 1907**

Analyse und Vergleich der Anspruchsgrundlagen für die Geltendmachung von Materialpreissteigerungen und Berechnungsmethoden

Bearbeitungszeitraum

11/2022 bis 03/2023

Betreuer

Dipl.-Ing. Janik Mischke
TU Dresden, Institut für Baubetriebswesen

Zielstellung

Infolge der Covid-19 Pandemie und des Ukraine-Krieges stiegen die Preise für Baustoffe. Diese Entwicklung stellt Auftragnehmer insbesondere dann vor Herausforderungen, wenn die Materialpreise im Laufe der Projektabwicklung steigen, und die Vertragspreise nicht mehr kostendeckend sind. Fraglich ist, ob es Möglichkeiten gibt, die Vertragspreise infolge von Materialpreissteigerungen anzupassen. Daher sollte im Rahmen dieser Arbeit erforscht werden, ob es in Deutschland, Norwegen und Schweden Anspruchsgrundlagen gibt, die eine Preisanpassung in einem solchen Fall erlauben. Darauf aufbauend war festzustellen, ob die Methoden zur Berechnung der Preisanpassung auskömmlich sind und die tatsächlichen Mehrkosten gedeckt werden können. Abschließend war ein Optimierungsvorschlag für das deutsche System zu erarbeiten. Zusätzlich sollten Anspruchsgrundlagen für eine Preisanpassung aufgrund von Bauzeitverlängerung und Mengenänderung bei unveränderter Leistung erarbeitet werden.

Vorgehensweise



Ergebnisse

Anspruch auf Preisanpassung infolge...	Deutschland	Norwegen	Schweden
Bauzeitverlängerung	AG: Schadensersatz (VOB/B und BGB) AN: Schadensersatz (VOB/B), Entschädigung (VOB/B, BGB), Vergütungsanpassung (VOB/B)	AG: Vergütungsanpassung (Norsk Standard, Norsk Totalkontrakt), Schadensersatz AN: Vergütungsanpassung (NS/NTK), Schadensersatz	AN: Vergütungsanpassung und Kompensation (ABT06/ AB04)
Mengenänderung bei unveränderter Leistung	VOB/B: Anpassung möglich, wenn Ausführungsmenge über 110% / unter 90% der Ausschreibungsmenge liegt.	NS/NTK: Anpassung möglich, wenn Mengenänderung „wesentlich“. In der Praxis bei einer Zu- oder Abnahme i. H. v. 15-20% der Vertragssumme gegeben.	ABT06/AB04: Anpassung möglich, wenn Ausführungsmenge über 125% / unter 75% der Ausschreibungsmenge liegt <u>oder</u> einen Gegenwert von 0,5% der Vertragssumme erreicht.
Materialpreissteigerung	§ 313 BGB „Wegfall der Geschäftsgrundlage“, Stoffpreisgleitklausel (SPGK) (VHB und HVA-StB) unter Anwendung des Erzeugerpreisindex	„Force-Majeure Klausel“ im NTK, Indexbasierte Preisanpassung mit dem allgemeinen, bauwerksbezogenen Construction Cost Index (CCI)	„Force-Majeure Klausel“ in ABT06/AB04, Häufig indexbasierte, allgemeine Preisanpassung mit dem Entreprenadindex (EI)

Die SPGK ermöglicht eine *materialbezogene Preisanpassung*, sodass die materialspezifische Preisveränderung zu Grunde gelegt wird. So werden Preisveränderungen deutlich realistischer abgebildet und die tatsächlichen Mehrkosten gedeckt. Jedoch ist die Preisanpassung nur festgelegten Materialien vorbehalten. *Norwegen* und *Schweden* nutzen *bauwerksbezogene Indizes*. Hier wird zwar die gesamte Abrechnungssumme bei der Preisanpassung angesetzt. Jedoch werden die Preisveränderungen einzelner Materialien in einem *allgemeinen Index* nur verzerrt wiedergegeben, was eine Unterdeckung der tatsächlichen Mehrkosten zu Folge haben kann. Eine kombinierte Variante wäre ein sinnvoller Optimierungsvorschlag.